

52. Stellung des Testamentvollstreckers zum Erben. Inwiefern macht sich der Testamentvollstrecker dem Erben durch Auszahlung ungültiger Vermächtnisse verantwortlich?

VI. Civilsenat. Ur. v. 10. Oktober 1898 i. S. R. Erben (Bekl.)
w. W. u. Gen. (Kl.). Rep. VI. 121/98.

I. Landgericht Memel.

II. Oberlandesgericht Königsberg i. Pr.

Aus den Gründen:

... „Der Erblasser der Beklagten, Kaufmann R., war Testamentvollstrecker des G.'schen Testamentes und hat als solcher ein von der Witwe G. dem Sohne L. G. ausgesetztes Vermächtnis von 15 000 M an diesen ausgezahlt. Das Vermächtnis war jedoch ungültig, weil die Witwe G. durch die Annahme der Erbschaft aus dem mit ihrem vorverstorbenen Ehemann errichteten wechselseitigen (korrespondierenden) Testamenten an ihre eigenen in diesem Testamente bezüglich der gemeinschaftlichen Kinder getroffenen Anordnungen gebunden war und eine davon abweichende letztwillige Verfügung, wie solche in dem Vermächtnisse an L. G. lag, nicht errichten durfte. L. G. ist auf die von den Klägern als Miterben der G.'schen Eheleute angestellte Klage in einem Vorprozesse verurteilt worden, die erhaltenen 15 000 M

nebst fünf Prozent Zinsen seit dem 26. Oktober 1891 zur Nachlassmasse der Witwe G. zurückzahlen; die Zwangsvollstreckung gegen ihn war jedoch fruchtlos. Die Kläger nehmen deshalb im vorliegenden Rechtsstreite die Erben des Testamentvollstreckers wegen desjenigen Betrages, der ihnen durch die Auszahlung des Legates an ihrem Erbteile entgangen ist, in Anspruch, und das Berufungsgericht hat der Klage stattgegeben, indem es ein den Klägern als Miterben gegenüber vertretbares Versehen des Testamentvollstreckers darin findet, daß dieser nach erhaltenem Widerspruche des Klägers W. den damals noch unbezahlten Teil des Legates (8000 *M*) an L. G. auszahlte, statt die Entscheidung des Streites zwischen den Erben abzuwarten. Das Gericht geht davon aus, daß der Testamentvollstrecker zur Prüfung der materiellen Gültigkeit des Testamentes, insbesondere der Verfügungsbefugnis des Testierenden, verpflichtet sei. Hinsichtlich der Vertretbarkeit seiner Handlungen legt es dabei den Maßstab des § 55 A.L.R. I. 13 an und befindet, daß K., den es als einen gewandten Geschäftsmann bezeichnet, in eigenen Angelegenheiten solche Zahlungen — nach ausdrücklichem Widerspruche eines Beteiligten — nicht geleistet haben würde. . . .

Die Revision bekämpft die Annahme, daß der Testamentvollstrecker K. durch den Einspruch eines Erben an der Ausführung des Testamentes der Witwe G. gehindert gewesen sei, und vertritt dagegen den Standpunkt, daß K. den Einspruch, da er das Testament für gültig erachtet habe, habe nicht berücksichtigen dürfen. . . .

Die Rechtsstellung des Testamentvollstreckers gegenüber dem Erben läßt sich nicht mit der Revision dahin auffassen, daß der Testamentvollstrecker selbst ungültige Verfügungen des Erblassers zum Nachtheile des Erben ausführen dürfe, wofür er sie nur für gültig hält. Die Revision scheint damit die Haftung des Testamentvollstreckers auf den Fall der Arglist beschränken zu wollen. Dies entspricht nicht den in den §§ 557—562 A.L.R. I. 12 enthaltenen Vorschriften von Testamentsexe kutoren. Einerseits ist danach der Testamentsexe kutor als Bevollmächtigter des Erblassers — nicht des Erben — anzusehen (§ 557); der Erbe kann die Vollmacht nicht widerrufen und dem Testamentvollstrecker keine vom Testamente, welches die Vollmacht enthält, abweichende Instruktionen erteilen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 25 S. 297.

Daraus folgt aber zugleich, daß der Testamentsvollstrecker dem Erben gegenüber nicht unter allen Umständen schon dadurch gedeckt ist, daß seine Handlungen der Vollmacht entsprechen, gleich als stände er dem Machtgeber gegenüber und hätte nur dessen Anweisungen befolgt. Andererseits hat der Testamentsvollstrecker bei einer ihm etwa aufgetragenen Verwaltung des Nachlasses nach § 559 auf das Interesse und die Verfügungen des Erben Rücksicht zu nehmen. § 560 fügt hinzu: „So wenig aber als der Erbe selbst etwas gegen den Willen des Erblassers verfügen kann, so wenig ist der Vollzieher befugt, in solche Verfügungen des Erben zu willigen.“ Nach § 562 endlich hat der Testamentsvollstrecker als Verwalter fremder Güter dem Erben Rechnung zu legen. Diese Bestimmungen deuten zur Genüge auf ein zwischen dem Testamentsvollstrecker und dem Erben als Nachlaß-eigentümer bestehendes Verpflichtungsverhältnis hin, welches sich näher dahin bestimmen läßt, daß der Vollstrecker bei Ausführung der Anordnungen des Testaments das Interesse des Erben, wie ein Bevollmächtigter, zu beachten hat, unbeschadet freilich seiner Pflicht zur Befolgung der testamentarischen Anordnungen, hinter welcher die Berücksichtigung des Interesses des Erben zurückstehen muß. Daß dabei aber nur an gültige Verordnungen des Erblassers zu denken ist, erscheint im Grunde selbstverständlich und geht auch aus § 560 a. a. O. hervor. Denn die dort gemachte Voraussetzung für die Pflicht des Testamentsvollstreckers, ein dem Testamente widersprechendes Verlangen des Erben unbeachtet zu lassen, daß nämlich der Erbe selbst nichts gegen den Willen des Erblassers verfügen kann, trifft bei ungültigen Verordnungen nicht zu. Dergleichen Verordnungen braucht der Testamentsvollstrecker so wenig, wie der Erbe, anzuerkennen; thut er es dennoch zum Nachteile des Erben, so schädigt er dadurch dessen, von ihm zu beachtendes, berechtigtes Interesse und wird, insofern ihn dabei ein nach den Grundsätzen vom Vollmachttauftrage zum Schadensersatz verpflichtendes Verschulden trifft, dem Erben verantwortlich. Es erscheint diese Verantwortlichkeit als das notwendige Korrelat der Nichtbefugnis des Erben, das Mandat zu kündigen oder auf andere Weise auf die Ausführung des Testaments bestimmend einzuwirken.

Danach läßt sich gegen den Satz des Berufungsurteiles, daß der Testamentsvollstrecker im Interesse des Erben die materielle Rechts-

gültigkeit der von ihm auszuführenden letztwilligen Verordnungen zu prüfen habe, nichts einwenden. Ebensovienig hat die Vorinstanz bei der Beurteilung, ob R. ein zum Schadensersatz verpflichtendes Versehen durch Auszahlung des Vermächtnisses und des Anteiles am Erlöse der Mobilien begangen hat, rechtlich geirrt. Sie geht nicht so weit, zu verlangen, daß der Testamentvollstrecker vor Auszahlung einer Schuld oder eines Vermächtnisses mit den Erben Rücksprache zu nehmen habe, wie solches von Sturm (Jahrbücher für die Dogmatik 2c Bd. 20 S. 137. 142) angenommen wird. Auch läßt sich im Berufungsurteile nicht der Gedanke finden, daß der Testamentvollstrecker jeden noch so unbegründeten Widerspruch eines Erben gegen die Auszahlung eines Vermächtnisses beachten müsse, was vielleicht für zu weitgehend erachtet werden müßte. Die Annahme der Vorinstanz, daß R. jedenfalls nach Kenntnis vom Widerspruche des W. die weitere Auszahlung des Vermächtnisses hätte unterlassen sollen und in seinen eigenen Angelegenheiten nicht anders gehandelt haben würde, steht im Zusammenhange damit, daß das Vermächtnis nicht bloß in der That ungültig war, sondern daß auch, wie im Thatbestande hervorgehoben wird, im Vorprozesse bei den Gerichten aller drei Instanzen ein Zweifel darüber nicht geherrscht hat, daß die Witwe G. zu derartigen letztwilligen Verfügungen nach Annahme der Erbschaft aus dem zwischen ihr und dem Ehemanne errichteten wechselseitigen Testamente nicht berechtigt war. Nachdem der Mittkläger W. in seinen Briefen an R. die Rechtsgültigkeit der letztwilligen Verordnung der Witwe G. in bestimmter Weise angezweifelt und gegen die Zahlung der Vermächtnisse Einspruch erhoben hatte, war nach der Auffassung der Vorinstanz für R., da jedenfalls von einem offenbar unbegründeten Widerspruche nicht die Rede sein konnte, alle Veranlassung zur Zurückhaltung des Vermächtnisses gegeben, selbst wenn er für seine Person die Zweifel nicht geteilt haben und darin, wie von den Beklagten vorgebracht ist, durch das Gutachten eines Rechtsanwaltes bestärkt sein sollte. Hierin kann ein Rechtsirrtum nicht gefunden werden.“ . . .